

Der Kaufmannsbegriff nach HGB

Istkaufmann, §§ 1, 2	Kannkaufmann, § 3	Formkaufmann, § 6	Kaufmann kraft Eintragung, § 5	Scheinkaufmann
<p>Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.</p> <p>(1) Handelsgewerbe - Ausgeübte Tätigkeit muss ein Gewerbe darstellen; - Handelsgewerbe i.S.d. §§ 1 u. 2.</p> <p>(2) Das Handelsgewerbe muss betrieben werden.</p> <p>Betrieben wird es von demjenigen, der aus den abgeschlossenen Geschäften berechtigt und verpflichtet wird.</p> <p>Nicht: Freie Berufe; wissenschaftliche und künstlerische Tätigkeiten.</p> <p>Abgrenzung: Kleingewerbe.</p>	<p>Grds. keine Kaufleute.</p> <p>Zum Kannkaufmann wird, wer</p> <p>(1) land- oder forstwirtschaftliches Unternehmen,</p> <p>(2) U. muss nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern und</p> <p>(3) (freiwillige) Eintragung.</p>	<p>Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">• OHG,• KG,• GmbH,• AG,• KGa.A,• Genossenschaft,• EWIV.	<p>Auch eingetragene Nichtgewerbetreibende gelten als Kaufleute</p>	<p>Wer im Rechtsverkehr wie ein Kaufmann auftritt, muss sich ggfs. gutgläubigen Dritten gegenüber an diesem Rechtsschein festhalten lassen.</p>